

insofern den Antrag der Verteidigung vom 17. und 24.02.2017, Anl. 10 zum HV-Protokoll).

Soweit die höchstrichterliche Rechtsprechung davon ausgeht, dass mangels *Gegenwärtigkeit* eines Angriffs – namentlich hinsichtlich einzelner, der PKK zugeschriebener Anschläge – keine Rechtfertigung in Betracht zu ziehen ist, ist hierzu Folgendes zu bemerken:

Der Angriff muss nach den zur Zeit der Notwehrhandlung gegebenen Verhältnissen gegenwärtig sein (Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 32 Rn. 16). Ein Angriff im Sinne des Notwehrrechts beginnt, wenn der Angreifer zum Angriff unmittelbar ansetzt (S/S-Perron, § 32 Rn. 14). Gegenwärtig im Sinne des Normsystems bleibt der Angriff, bis er endgültig aufgegeben, fehlgeschlagen oder eine Verletzung endgültig eingetreten, ein weiterer Schaden also nicht mehr abwendbar ist (S/S-Perron, § 32 Rn. 15). Insbesondere bei mehraktigen Angriffen ist dieser erst mit dem letzten Akt abgeschlossen (S/S-Perron, § 32 Rn. 15). Als Konsequenz hieraus ist ein Angriff so lange gegenwärtig, wie eine (Wiederholung der) Verletzungshandlung(en) unmittelbar zu befürchten ist (BGH NSTZ 2006, 153; NSTZ-RR 2004, 10; S/S-Perron, § 32 Rn. 15; Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 32 Rn. 17). Der Angriff bleibt gegenwärtig, solange die Gefahr einer Rechtsgutsverletzung oder deren Vertiefung andauert und noch abgewendet werden kann und die Rechtsgutsverletzung noch nicht endgültig eingetreten ist (Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 32 Rn. 18 m.w.N.).

Eine Prüfung dieser Grundsätze ermöglichen die Feststellungen des verlesenen Urteils nicht. Es bedarf einer weitergehenden Auseinandersetzung mit den Rechtfertigungsgründen, die deren zeitlicher Begrenzung gerecht werden und diese nicht verkürzen. Insofern gilt:

„Bei Dauerdelikten endet der Angriff nicht schon, wenn der Täter aufgehört hat zu handeln, sondern erst mit der Beendigung des dadurch geschaffenen rechtswidrigen Zustands. [...] Ob ein [lediglich, Anm. des Unterz.] unterbrochener Angriff noch gegenwärtig ist, hängt vom Bestehen eines zeitlich und räumlich unmittelbaren Zusammenhangs mit der beabsichtigten Fortsetzung ab.“ (S/S-Perron, § 32 Rn. 15 m.w.N.)

Insbesondere in Fällen, in denen durch einen vorgelagerten Akt die Handlungsfreiheiten (weiterhin) eingeschränkt bleiben, obwohl der (eng umgrenzte), *handlungsbedingte* Angriff bereits abgeschlossen ist, kann wegen des fortdauernden (auch nur: psychischen) Drucks noch ein gegenwärtiger Angriff vorliegen, wenn von dem Bedrohten alsbaldiges Handeln

verlangt wird (S/S-Perron, § 32 Rn. 18, dort dargestellt anhand der Nötigung im Normgefüge erpresserischer Straftatbegehung; vgl. auch Fischer, StGB. 64. Aufl. 2017, § 32 Rn. 18 m.w.N.). Auch der über den Druck psychisch bedingte Verzicht auf die Wahrnehmung demokratischer Rechte kann nach dieser Lesart Grundlage eines Handelns in Notwehr sein.

Diese die Gegenwärtigkeit des Angriffs erweiternden und die Rechtfertigungsgründe zeitlich von einem eng begrenzten, ausschließlich unmittelbar reaktiven Zusammenhang lösenden Grundsätzen wird die Rechtsprechung, die sich auch in dem verlesenen Urteil niederschlägt, nicht gerecht. Dort heißt es (UA S. 144 f.):

„Rechtswidrigkeit

[...] Den Mitgliedern der PKK steht für ihr auf Mord und Totschlag ausgerichtetes Vorgehen kein Rechtfertigungsgrund zur Seite.

[...] Eine Rechtfertigung ergibt sich nicht aus den Regelungen des Völkerrechts [...]. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die PKK an der Seite anderer kurdischer Organisationen gegen die terroristische Vereinigung IS im Irak und Syrien kämpft. Dieser Einsatz rechtfertigt nicht die Begehung von Tötungsdelikten in der Türkei. Bei den Anschlägen in der Türkei handelt es sich um keine Verteidigung gegen gegenwärtige Angriffe des türkischen Staates.“

Es wird aus diesen Erwägungen deutlich, dass ein fortdauernder Angriff im Sinne der o.g. Grundsätze nicht erwogen wurde.

Dass der Senat selbst den aufgezeigten erweiternden Erwägungen zugänglich ist, zeigt sich in dem verlesenen Urteil an anderer Stelle. So finden sich im Rahmen der Darstellung der Grundlagen der gerichtlichen Überzeugungsbildung Ausführungen dazu, dass in das Urteil lediglich der PKK zugeschriebene Anschläge aufgenommen wurden, zu denen Selbstbekenntnisse vorlagen, denen

„zweifelsfrei ein Anschlag in Abgrenzung zu möglichen Gefechten mit dem türkischen Militär oder anderen türkischen Sicherheitskräften [zu] entnehmen“

waren, bzw. solche ausgeklammert wurden, die

„nicht zweifelsfrei auf die Tötung von Menschen ausgerichtet waren und bei denen bei Würdigung des von der PKK geschilderten Sachverhalts nicht restlos ausgeschlossen werden konnte, die PKK-Mitglieder hätten in Notwehr gehandelt.“
(UA S. 109)

Diese Prüfung wird nunmehr zu erweitern sein im Sinne der o.g. Erweiterung der Rechtfertigungsgründe in zeitlicher Hinsicht.

1.2.

Darüber hinaus und daneben wird zu berücksichtigen sein, dass zwar gegen einen (lediglich) bevorstehenden Angriff die Notwehr im Sinne des § 32 StGB nicht gegeben sein soll (vgl. zum Folgenden S/S-Perron, § 32 Rn. 16). Jedoch kann aufgrund § 34 StGB eine Rechtfertigung auch in zeitlich deutlich weiter zu fassender Beziehung zu einem Angriff entstehen:

So können selbst *Präventivmaßnahmen* gegen einen (noch) nicht unmittelbar bevorstehenden Angriff, der damit der Gegenwärtigkeit entbehrt, in Fällen, in denen wegen der Notwendigkeit sofortigen Handelns bereits eine im Sinne des § 34 StGB gegenwärtige *Gefahr* besteht, nach § 34 gerechtfertigt sein („präventive Notwehr“, vgl. S/S-Perron, § 32 Rn. 16, der in Rn. 17 ergänzend darlegt, dass es sich gerade nicht um eine Aufweichung des „scharfen“ Notwehrrechts unter Analogiebildung zu § 32 StGB, sondern eine dem Regime des § 34 StGB zu entnehmende und nach diesem zu beurteilende Konstellation handele; so auch Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 32 Rn. 19).

Gegenwärtig ist die Gefahr im Sinne des § 34 StGB bereits dann, wenn sie alsbald oder in allernächster Zeit in einen Schaden umschlagen kann (S/S-Perron, § 34 Rn. 17 m.w.N.). Selbst in Konstellationen, in denen der Eintritt eines drohenden Schadens erst in der Zukunft zu erwarten steht, aber feststeht, dass er nur durch sofortiges Handeln abzuwenden sein kann, soll eine gegenwärtige Gefahr im tatbestandlichen Sinne vorliegen (S/S-Perron, § 34 Rn. 17 m.w.N.). Ausdrücklich soll insofern auch ein im Vorfeld der Notwehrrechtfertigung unternommenes (vgl. hierzu BGHSt 39, 137) Handeln gegen Rechtsgüter gerechtfertigt sein können in Fällen, in denen eine permanente Gefährlichkeit geisteskranker oder gewalttätiger Personen besteht, die sich *jederzeit* in entsprechenden Handlungen realisieren kann (S/S-Perron, § 34 Rn. 17).

Auch insofern ergibt sich rechtlich die uneingeschränkte Notwendigkeit, die Schlussfolgerung

mangels Unmittelbarkeitsbeziehung zwischen Angriff und Verteidigung fehlender Rechtfertigungsgründe aufzugeben.

2.

Es wird bereits an dieser Stelle als Konsequenz aus den obigen Darlegungen die **Beweisanregung** unterbreitet,

in dem vorliegenden Verfahren auch eine kontextualisierende und die Dauerhaftigkeit eines Angriffs auf elementare rechtsstaatliche Grundsätze in den Blick nehmenden Beweiserhebung durchzuführen.

Weder wird das Urteil in seinen Feststellungen der Tatsache gerecht, dass auch fortdauernde Angriffe ein gerechtfertigtes Handeln in tatsächlicher Hinsicht zu begründen in der Lage sind, noch dass auch ein Bestehen von (weiteren) Angriffen jedenfalls als gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34 StGB zu beurteilen und an sich strafbare Handlungen zu rechtfertigen geeignet sein kann. Ohne die hier zunächst angeregte Beweisaufnahme wird die Rechtfertigungsebene hinter dem erforderlichen Prüfungsumfang erheblich zurückbleiben.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle